

11.13

Abgeordneter Dr. Johannes Hübner (FPÖ): Herr Präsident! Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Bei allen drei Tagesordnungspunkten geht es im Wesentlichen um die Abgrenzung zwischen Opferrechten und Rechten des Beschuldigten. Das ist ein sehr heikles Thema, ein Thema, mit dem sich die Strafjustiz seit vielen tausend Jahren beschäftigt, kann man sagen. Wir gehen davon aus – zumindest in der europäischen Tradition –, dass wir **eher** – „eher“ sage ich – in Kauf nehmen, dass ein Schuldiger frei geht, als dass ein Unschuldiger verurteilt wird. Wir sind also nicht so radikal, wie das im Alten Testament steht: Mögen lieber tausend Schuldige leben, als dass ein Unschuldiger verderbe. – So sehen wir es nicht, aber ein bisschen geht es in diese Richtung.

All das, was heute auf der Tagesordnung steht, verschiebt das Gewicht nicht unbeträchtlich zugunsten des Opferschutzes und gegen den Beschuldigten – in kleinen Dosen, aber in problematischen Dosen. Trotzdem stimmen wir im Prinzip den Vorhaben zu, meinen aber, dass es einigen Verbesserungsbedarf gäbe und dass ohne diese Verbesserungen der Beschluss nicht gefasst werden sollte.

Das betrifft etwa die Konteneinsicht. Wir haben jetzt vorgesehen, dass der Staatsanwalt auch ohne richterliche Bewilligung in die Kontenregister, eine Sammlung aller Konten einer verdächtigen Person, einsehen kann. Das ist natürlich ein sehr, sehr schwerwiegender Eingriff in die Privatsphäre und die Rechte einer Person allein aufgrund eines Verdächtigtenstatus. Wir sind der Meinung, dass es **unbedingt erforderlich** ist, das zumindest mit einer richterlichen Bewilligung zu verbinden.

Wir haben daher einen **Abänderungsantrag** eingebracht, nämlich des Abgeordneten Dr. Hübner und weiterer Abgeordneter, der vorsieht – ich sehe jetzt davon ab, das legislativ genau zu erklären –, dass in der Ziffer 28 des § 116 Abs. 3 der Strafprozessordnung folgende Formulierung gewählt wird:

„Auskunft aus dem Kontenregister ist durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Auf Anordnung und Bewilligung der Auskunftserteilung ist § 116 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.“

Und zusätzlich soll „in Ziffer 28 (...) in § 116 Abs. 5 (...) nach dem Wort ‚Kontenregister‘ die Wortfolge ‚samt gerichtlicher Bewilligung‘ eingefügt“ werden.

Das heißt also, man muss diese gerichtliche Bewilligung dem auskunftgebenden Kontenregister beifügen, erst dann bekommt man Auskunft.

Ich ersuche um Zustimmung zu diesem Abänderungsantrag. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Den weiteren vorliegenden Abänderungsanträgen werden wir unsere Zustimmung verweigern, ich werde das wie folgt begründen:

Da gibt es einmal den Antrag der Kollegen Steinacker, Jarolim, der im Wesentlichen darauf abzielt, dass entgegen eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs die Bild- und Tonaufnahmen von der sogenannten kontradiktorischen Vernehmung im Vorverfahren nicht mehr an die Verteidiger ausgefolgt werden sollen. (*Abg. Gisela Wurm: Ja, Auffassung von Forsthuber!*) – Ja, Auffassung Forsthuber und einiger anderer. Ich glaube aber, da hat der Verfassungsgerichtshof recht: Gerade bei der kontradiktorischen Vernehmung, wo es so ist, dass das Opfer nicht mehr zur Hauptverhandlung erscheinen muss – ein wesentliches Beweiskapitel wird im Vorverfahren erledigt, oft das wesentlichste – wird es, denke ich, erforderlich sein, dass man dem Verteidiger diese Tonbandmitschnitte oder Filmaufnahmen zur Verfügung stellt.

Ganz wichtig ist es, zu sehen, wie antwortet er, zögert er, was hat er für einen Gesichtsausdruck, wie lange braucht er, um eine Frage zu beantworten. Alles das ist aus dem Abschriftsprotokoll, das jetzt statt der Aushändigung der Tonaufnahmen vorgesehen ist, nicht ersichtlich. Deswegen glaube ich, dass hier doch eine erhebliche Einschränkung der Rechte vorhanden ist. Gerade bei Delikten gegen die sexuelle Integrität ist es ja oft das einzige belastende Beweismittel, was das Opfer sagt. Hier gibt es natürlich eine Menge Fehlurteile, hier sind sehr oft zur Frage der Freiwilligkeit/Nichtfreiwilligkeit und so weiter keine objektiven Beweise greifbar.

Ähnlich ist es mit den beiden anderen Anträgen, die darauf abzielen, die zwei Kategorien von Taten zu verstärken. Es gibt die Taten, die zu besonders schutzwürdigen Opfern führen, und andere, die nicht zu besonders schutzwürdigen Opfern führen. Die Opfer haben dann verschiedene Arten von Rechten. Es ist natürlich so, dass alles, was sogenannte Hasskriminalität ist, zu besonders schutzwürdigen und zu besonders zu betreuenden Opfern führt. Alles, was so ein Kriterium nicht erfüllt, führt nicht zu besonders schutzwürdigen Opfern. Das heißt, wenn eine alte Dame aus reiner Geldgier im Park überfallen, ausgeraubt und schwer verletzt wird oder wenn einem durch geschickte betrügerische Systeme seine Lebensersparnisse entzogen

werden, dann ist man über weite Strecken kein besonders schutzwürdiges Opfer. (Abg. **Steinhauser**: O ja!) – Nein, ist man nicht! Es kann sein, aber ist man nicht.

Die Frage ist: Sollen wir das ausbauen? Soll es eine Ermessensentscheidung der handelnden Richter sein, ob man jemandem einen besonders schutzwürdigen Status zubilligt oder nicht, oder soll das nicht doch objektiv geregelt werden? – Ich bin bei diesen zwei Opferklassen eher skeptisch, ich denke, ein Opfer ist ein Opfer, und wir werden daher den darauf abzielenden Anträgen auch nicht zustimmen. – Danke.
(Beifall bei der FPÖ.)

11.19

Präsident Karlheinz Kopf: Der von Herrn Abgeordnetem Dr. Hübner eingebrachte Abänderungsantrag ist ausreichend unterstützt und steht mit in Verhandlung.

Der Antrag hat folgenden Gesamtwortlaut:

Abänderungsantrag

des Abgeordneten Dr. Hübner und weiterer Abgeordneter

*zum Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (1058 d.B.):
Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und
das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden
(Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016) (1072 d.B.)*

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

*Die eingangs bezeichnete Regierungsvorlage (1058 d.B.) in der Fassung des
Ausschussberichtes (1072 d.B.) wird wie folgt geändert:*

Artikel 1

Änderung des Strafprozessordnung

1. In Ziffer 28 lautet § 116 Abs. 3:

„(3) Auskunft aus dem Kontenregister ist durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Auf Anordnung und Bewilligung der Auskunftserteilung ist § 116 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.“

2. In Ziffer 28 wird in § 116 Abs. 5 erster Satz nach dem Wort „Kontenregister“ die Wortfolge „samt gerichtlicher Bewilligung“ eingefügt.

Begründung

Das Kontenregister beinhaltet Kontodaten, deren Auskunft ebenso wie jene über Bankkonten und Bankgeschäfte auch weiterhin durch die Staatsanwaltschaft aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung angeordnet werden soll.

Die mit der RV idF des Ausschussberichts geplante Auskunft aus dem Kontenregister stellt einen massiven Eingriff in zahlreiche grundrechtlich geschützte Bereiche, insbesondere die Privatsphäre, dar, wobei sich aus den Erläuterungen nicht erschließt, wodurch sich das Abgehen von den derzeit geltenden strengen Voraussetzungen rechtfertigt.

Die RV idF des Ausschussberichts sieht zudem gerade für diesen äußerst sensiblen Bereich nur einen völlig unzureichenden Rechtsschutz vor:

Personen steht wegen Verletzungen subjektiver Rechte durch den Staatsanwalt nur der Einspruch wegen Rechtsverletzung zur Verfügung, der doppelt beschränkt ist. Zum einen kann er erst nach erfolgter Rechtsverletzung erhoben werden, zum anderen ist er nur während des Ermittlungsverfahrens zulässig.

Aus rechtsstaatlicher Sicht ist es daher unumgänglich, die Auskunft aus dem Kontenregister nur nach vorangegangener gerichtlicher Bewilligung zuzulassen, gegen welche Beschwerde vor einer allfälligen Rechtsverletzung erhoben werden kann.

Präsident Karlheinz Kopf: Nächste Rednerin: Frau Abgeordnete Dr. Karl. – Bitte.